

B e r i c h t

des Komites über Verathung des Gesetzes betreffend die Schulaufsicht.

Hoher Landtag!

Wenn auch der Ausschuß, der von dem h. Landtage zur Verathung des Gesetzes über die Schulaufsicht gewählt wurde, mit freudiger Genugthuung anerkennt, daß die Schulen Vorarlbergs unter den gegebenen Verhältnissen das Möglichste leisteten, wenn er sich daher auch verpflichtet fühlt, die Thätigkeit der Lehrer sowohl, als der zur Beaufsichtigung der Schulen dermalen bestehenden Organe, dankbar zu würdigen, kann er sich gleichwohl der Einsicht nicht verschließen, daß unser Schulwesen den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entspreche, und er ist der Ueberzeugung, daß der gesammte, einsichtsvollere Theil der Bevölkerung seine Ansicht theile.

Der Ausschuß kann, indem er diese Ueberzeugung ausspricht, sich darauf berufen, daß früher schon in allen Theilen Oesterreichs und in den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung der Wunsch nach einer Verbesserung des Schulwesens laut geworden ist.

Und in der That allenthalben auf ökonomischem, wissenschaftlichem und selbst militärischem Gebiete mußten wir die betrübende Erfahrung über uns ergehen lassen, daß unsere deutschen Nachbarländer, wenn auch vielleicht nicht durchgehends jene im Westen, so doch jene im Norden uns vorangeilt sind, wie wohl wir, was die Tüchtigkeit und den Kern der Bevölkerung sowie das durch die Natur gewährte Material betrifft mit ihnen allen einen Vergleich aufnehmen können.

Wir finden den Grund dieser Erscheinung darin, daß unsere deutschen Nachbarländer das ihnen zu Gebote stehende, geistige und physische Materiale sorgsamer pflegen und ausbilden, und so mit demselben Stoffe höhere Erfolge erzielen, gleich wie die Frucht sich vollkommener entfaltet, wo ihre Entwicklung nicht bloß der Kraft der Natur überlassen, sondern durch die veredelnde Pflege des Menschen gefördert wird.

Zu der Erkenntniß des Bedürfnisses nach Verbesserung unseres Schulwesens in Bezug auf das ganze Lehrsystem ist in neuester Zeit die Forderung getreten, daß auch auf diesem Gebiete dem Staate im Ganzen und in allen seinen Gliederungen — Ländern, Bezirken und Gemeinden — jene Einflußnahme zukommen müsse, die einerseits durch den Umstand gerechtfertigt wird, daß materiell die Schulen durch das Volk zum weitaus größten Theile erhalten werden, und daß die Verbesserung dieser Anstalten die materielle Inanspruchnahme der Bevölkerung noch steigern wird, andererseits aber in der Erwägung ihre Begründung findet, daß der Staat, sowie die harmonische Heranbildung und

Erziehung der Völker zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört, zur Erfüllung derselben des Rechtes unabhängiger Einwirkung und Einflußnahme auf die Schulen nothwendig bedarf.

Daß dem Staate dieses Recht zustehe, ist auch vordem in Oesterreich nicht bezweifelt worden. Die politische Schulverfassung und die zu derselben erlassenen Normalien wurzeln auf demselben Gedanken des unmittelbaren und fügen wir bei, des ausschließlichen Aufsichtsrechtes des Staates über die Schulen. Denn der Wirkungskreis des Diözesan-Distrikts- und Ortschaftschulauffsehers ist als ein ihnen vom Staate übertragener oder anvertrauter in der Schulverfassung mit deutlichen Worten bezeichnet. Ja das Aufsichtsrecht des Staates ging nach der Schulverfassung so weit, daß selbst die Anstellung der Religionslehrer an den Hauptschulen nur mit seiner Zustimmung erfolgen konnte.

Die moderne freiheitliche Entwicklung der Staatsidee hat dahin geführt, daß der Staat, sowie er seinerseits die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Rechte nothwendig in sich konzentriren muß, andererseits auch den in ihm bestehenden autonomen Organismen jene Selbstständigkeit beläßt, welche sie zur Entfaltung ihrer der menschlichen Gesellschaft und durch diese hinwider dem Staate selbst förderlichen Thätigkeit benöthigen.

Unter diesen Organismen nimmt eine hervorragende, oder sagen wir besondere Stellung die Kirche ein. Das Gebiet der Kirche, das die religiöse Erziehung und Leitung des Volkes in sich begreift, sehen wir soweit die Grenzen desselben fest gehalten werden als ein vollkommen freies der Einflußnahme des Staates entzogenes an. Der Ruf nach der freien Kirche, der jüngst mit Bezug auf Oesterreich in leidenschaftlicher Weise außerhalb der Grenzen desselben erhoben wurde, hat sich in unserer Gesetzgebung volle Geltung verschafft, sofern Freiheit nicht mit Herrschaft verwechselt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf speziell nimmt auf dem Gebiete des Volksschulwesens, auf die Rechte der Kirche in ausgiebigster Weise Bedacht. Entsprechend dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1868, das im §. 2 bestimmt, daß die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religions-Übungen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche- oder Religionsgesellschaft überlassen bleibe, und im §. 6, daß als Religionslehrer nur diejenigen angestellt werden dürfen, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat, schließt die Regierungs-Vorlage, betreffend die Schulaufsicht, die verschiedenen Schulräthe und Schulinspektoren von der Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes als solchen aus, und überantwortet dieselbe der kirchlichen Oberbehörde. Indem aber die Kirche und speziell die katholische Kirche nicht bloß im Orts- und Bezirkschulrathe, sondern auch im Landeschulrathe und zwar in dem letzteren als Kirche ausschließlich mit Uebergehung der übrigen Konfessionen, die nur durch Beiräthe repräsentirt werden stimmberichtigte Vertretung findet, ist in ausreichender Weise dafür gesorgt, daß die Interessen der Kirche bezüglich des Unterrichtes überhaupt gewahrt werden können, wofern, was Sache der Kirche ist, ihre Organe die entsprechende Qualifikation haben werden.

Der Ausschuß hat die auf die Wahrung der religiösen Interessen gerichtete Intention der Regierung verstanden und gewürdigt und in dieser Richtung an den Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammensetzung der Schulräthe keine Aenderung vorgenommen. Derselbe knüpft hieran, die wie wir glauben berechnigte Hoffnung, daß die Kirche und ihre Organe der Wahrheit die Ehre geben und

anerkennen werden, daß diesem Gesetze nichts mehr ferne liege, als die Verwirklichung des zur Beunruhigung des Volkes wiederholt gebrauchten Schlagwortes der Entchristlichung der Schule.

Aber auch im Uebrigen glaubte der Ausschuß dem h. Landtage im Allgemeinen mit gewissen später zur Sprache kommenden Abänderungen die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen zu sollen. Wir verkennen nicht, daß durch dieses Gesetz erst eine Stufe zur vollständigen Umbildung und Verbesserung des Schulwesens hergestellt wird. Aber da verfassungsmäßig in den Fragen, welche das Volksschulwesen berühren, namentlich was die Anstellung und Abseßbarkeit, sowie die Dotation der Lehrer, den Lehrplan, die Konkurrenz zu den Schulkosten u. s. w. betrifft, die Grundzüge durch die Centralgesetzgebung ausgesprochen werden müssen, mußte sich der Ausschuß damit begnügen, den dringendsten Wunsch auszusprechen, daß die Reichsgesetzgebung in dieser Beziehung nicht erlahme, sondern daß mit möglichster Beschleunigung die bezüglichen Vorlagen erfolgen.

Was die Anstellung der Lehrer speziell betrifft, glaubt der Ausschuß durch Beantragung einer die Rechte der Gemeinden währenden Resolution dem h. Landtage die Möglichkeit gewähren zu sollen, seinen Wünschen Ausdruck zu verleihen. Vorläufig ist in dieser Gesetzesvorlage selbst auf die Gemeinden bezüglich der Anstellung der Lehrer insoferne Bedacht genommen, als der Ausschuß beantragt, daß es mit zu den Befugnissen des Ortsschulrathes gehören solle, bei Anstellung der Lehrer mitzuwirken.

Die Regelung der Schulaufsicht, wie sie nach dem vorliegenden Gesetze erfolgen soll, schließt nach Ansicht des Ausschusses einen entschiedenen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande derselben in sich. Denn das Gesetz enthält nicht bloß eine Reihe von Detailbestimmungen, gegen deren Zweckmäßigkeit sich vom Standpunkte des Schulwesens aus kaum eine begründete Einsprache erheben läßt, sondern es werden durch dasselbe Aufsichtsorgane ins Leben gerufen, in welchen Kirche, Staat und Gemeinde — die zur Leitung und Pflege des Volkunterrichtes in religiöser und intellektueller Beziehung berufenen Körper — repräsentirt sind.

In Bezug auf diese Aufsichtsorgane ist die dreigliedrige Abtheilung derselben in Orts-, Bezirks- und Landeschulräthe im Gesetze vom 25. Mai 1868 vorgezeichnet. Die Zusammensetzung und Einrichtung dieser drei Körper und die gegenseitige Abgränzung des Wirkungskreises derselben dagegen ist Sache der Landesgesetzgebung. Der Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß, insoferne es sich um die Volksschulen handelt, das Schwergewicht der Beaufsichtigung im Ortsschulrathe als der ersten, mit der Bevölkerung und der Schule selbst im unmittelbarsten Contacte stehenden Instanz liege. Da ferner die Gemeinden gegenwärtig und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Zukunft nicht bloß bezüglich der Erhaltung der Volksschulen, sei es mittelbar oder unmittelbar, die Hauptlast zu tragen haben, sondern auch das nächstliegende Interesse an einer zweckmäßigen und ausgiebigen Herausbildung der Jugend, die zum weitaus größten Theile für die Gemeinde selbst herangezogen wird und in derselben ihre Thätigkeit zu entfalten hat, fühlen müssen, sieht es der Ausschuß als ein Erforderniß der Gerechtigkeit an, daß im Ortsschulrathe die Gemeinden in maßgebender Weise repräsentirt werden. Derselbe schlägt daher in Abänderung des §. 5 der Regierungsvorlage vor, daß die Gemeinde in dem Ortsschulrathe außer durch 2 bis 5 gewählte Mitglieder durch den jeweiligen Gemeindevorsteher vertreten werden solle. Hiedurch wird zugleich die stete Berührung des Ortsschulrathes mit dem Gemeinderathe hergestellt und der Eventualität entgegen gearbeitet, daß Ortsschulrath und Gemeindevertretung in

Angelegenheiten der Schule verschiedene Richtungen befolgen. Die Konsequenz davon, daß auf diese Art der Ortsschulrath um ein Mitglied verstärkt wird, ist, daß nach §. 12 des Gesetzes zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von 4 statt von 3 Mitgliedern erfordert wird. Die Intention des Ausschusses, die Wirksamkeit des Ortsschulrathes möglichst auszudehnen, führte zu dem Beschlusse, daß nach §. 8 des Gesetzes demselben nicht bloß, wie dies nach der Regierungsvorlage der Fall ist, das Recht eingeräumt wird, wegen Vernachlässigung des Schulbesuches Strafanträge an den Bezirkschulrath zu stellen, sondern selbst schon die im Gesetze bestimmten Strafen zu verhängen.

Die Rücksichtnahme auf die Gemeinden war endlich Veranlassung des Antrages, daß der Ortsschulinspektor aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung im Ortsschulrathe gewählt werden soll.

Den Wirkungskreis des Bezirks- und Landeschulrathes findet der Ausschuss in der Regierungsvorlage in entsprechender Weise abgegränzt, und ebenso die Amtstellung der Bezirks- und Landeschulinspektoren in einer den Schulzwecken förderlichen Weise festgesetzt. Die hierauf bezüglichen wenigen Abänderungen, welche der Ausschuss der Regierungsvorlage gegenüber beantragt, bedürfen kaum einer besondern Motivirung. Der Grund derselben liegt in dem Bestreben des Ausschusses, die Rechte der Gemeinden und des Landes bezüglich der Schulaufsicht thunlichst zu wahren oder zu erweitern. Auf der gleichen Intention endlich beruhen die Resolutionen, deren Annahme der Ausschuss dem hohen Landtage empfiehlt, und welche das Zusammenfallen der Schulbezirke mit den Gerichtsbezirken und die Bestellung eines besondern Landeschulrathes für Vorarlberg zum Gegenstande haben.

In Folgendem werden der Uebersicht halber jene Stellen des Gesetzentwurfes aufgeführt, welche auf Beschlüssen des Ausschusses beruhen, die die Regierungsvorlage abändern.

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrath sind die selbstständigen Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend. Wo sich 2 oder mehrere solcher Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Die israelitische Cultus-Gemeinde in Hohenems ist berechtigt, für ihre dort bestehende Schule einen besondern Ortsschulrath zu bilden.

§. 5. Die Gemeinde wird im Ortsschulrathe durch den jeweiligen Gemeindevorsteher und durch von der Gemeinde-Vertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer Versammlung der theilhaftigen Gemeindevertretungen gewählte Gemeindeglieder vertreten. Die Zahl der letzteren beträgt außer dem Gemeindevorsteher mindestens zwei, höchstens fünf, und wird von dem Bezirkschulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrathe möglich gemacht werde. (Absatz 2 und 3 der Regierungsvorlage bleiben unverändert.)

§. 8. Zahl 2. Die Verwaltung des etwa vorhandenen Lokalschulfondes, sowie des Schulstiftungsvermögens, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu überwachen.

Zahl 7. Für die sichere Aufbewahrung der der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. Sorge zu tragen.

Zahl 8. Die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und wegen Vernachlässigung desselben die im Gesetze bestimmten Strafen zu verhängen.

Zahl 15. Bei Besetzung der Lehrerstellen mitzuwirken.

§ 12. Abs. 1. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erfordert.

Abs. 2 bleibt.

Abs. 3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen. Derselbe hat jedoch in diesem Falle unverzüglich den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 8 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 15. Zur Beaufsichtigung des didaktisch pädagogischen Zustandes der Schule wird ein Mitglied der Gemeinde-Vertretung im Ortsschulrath vom Bezirksschulrath als Ortsschulinspektor bestellt. (Absatz 2 bleibt) Absatz 3. Tritt hierbei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Ortsschulrathes einzuholen. Die übrigen Absätze bleiben unverändert.

§. 19. Schlussabsatz. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von dem Bezirksschulrath aus seiner Mitte gewählt.

§. 22. Alle nach den §§. 19 bis 21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Vorsitzenden des Landesschulrathes und gelten auf 6 Jahre.

§. 23. Zahl 3. Nach dem Worte „Landesmitteln“ ist einzuschalten: „oder Gemeindemitteln.“

§. 25. (Absatz 1 bleibt unverändert.) Absatz 2, die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwider laufen, einzustellen, in welchem Falle jedoch derselbe unverzüglich die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen hat.

Die Rekursfrist nach Absatz 4 hat 8 Tage zu betragen.

§. 29. Der Bezirksschulinspektor ist zur periodischen Inspektion und Visitation der Schulen berufen, er ist berechtigt und verpflichtet u. s. w. nach der Regierungsvorlage.

§. 32. Schlussabsatz. Die Bezirksschulinspektoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspektionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln und Reise-gelder zur Bestreitung der Fahrgelegenheiten von der Schulgemeinde.

§. 34. Zahl 1. Aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzender, der Stellvertreter des Letzteren wird von dem Landesschulrath aus seiner Mitte gewählt.

§. 35. Zahl 4. Aus dem Landesschulinspektor. Die im §. 34 unter Zahl 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes und die Beiräthe, werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern, und in Bezug auf die zwei Mitglieder des Lehrstandes mit dem Landesauschusse ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt. Die übrigen Absätze bleiben unverändert.

§. 38. Absatz 2. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner

Aufsicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen; jedoch hat er in diesem Falle unverzüglich die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen. Die Refersfrist nach Absatz 4 hat 8 Tage zu betragen.

§. 40. „Statt der vielfachen Zahl“ ist Landes Schulinspektor zu setzen.

Der aus sieben Mitgliedern bestehende Ausschuss hat in der Spezialberathung des Gesetzentwurfes mit wenigen geringfügigen Ausnahmen durchgehends einstimmige Beschlüsse gefasst. Derselbe erachtet es nicht für nothwendig, hervorzuheben, daß dieser Gesetzentwurf nur die Ausführung der in dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1868 niedergelegten Prinzipien in sich schließt. Da derselbe einerseits keinem begründeten Rechtsanspruche entgegentritt, auf der andern Seite aber durch eine wohlzergliederte und geordnete Beaufsichtigung der Schulen, diese zu heben und zu verbessern geeignet ist, erachtet sich der Ausschuss zu dem Antrage verpflichtet.

Der hohe Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungen seine Zustimmung ertheilen.

Bregenz den 17. September 1868.

Dr. Martignoni.

A. Feg,

Berichterstatter.